

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montag den 23ten Sept. 1776.

## I Citationes Edictales.

### Minden und Lübbecke.

**S**on den Reinebergischen allerhöchst verordneten unterschriebnen Markentheilungscommissarien wird die Theilung des Niedringhauser Bruchs vorgenommen werden: Und da den 27. dieses Monats Septemb. Terminus zur Vernehmung der Hude ic. Berechtigten und zur Angabe der Gerechtigkeiten eines Jedem angesetzt worden; so werden diejenige, so Antheil und Gerechtfame in gedachtem Niedringhauser Bruche haben, hiedurch öffentlich verabladet, bemeldeten Tages den 27. dieses Monats des Morgens um 8 Uhr zu Lübbecke auf dem Hofe des Hn. Baron v. der Reck am Ostertthore vor der Commission zu erscheinen, wegen der Theilung Vorschläge zu thun und ihre Befugnisse Hütungs-Wege und andere Gerechtigkeiten zu Protocoll vorzutragen auch im Fall des Widerspruchs darüber zu verfahren, wess Endes sich Jeder auf rechtliche Beweismittel gefasst zu halten hat, um wenn es nöthig, in Termino davon Gebrauch zu machen.

Diejenige, welche für ihre Person wegen ihrer Höfe und daran klebenden Gerechtigkeiten nichts beschließen können, als Eigenehörige Erb- und Zeitpächter, werden angewiesen, sich mit Einwilligungen und Instructionen ihrer Grund und Gutsherrn zu versehen und diese werden zugleich mit verabladet, das Beste derer von ihnen abhan-

genden Höfe und Stetten in acht zu nehmen. Sollte einer und der andre in Termino in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten nicht erscheinen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß er mit seinem Vortrage, wegen Theilung und Anspruch an das Niedringhauser Bruch nicht ferner gehdret, sondern ihm durch ein Präclussionsurtheil ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gleichwie mehr erwehntes Niedringhauser Bruch bekantlich zur Königl. Forst gehdret, so wird das Königl. Forstamt von dem vorsehenden Theilung besonders, zur Wahrnehmung des höchsten Interesse, benachrichtigt werden, und ist übrigens, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese öffentliche Vorladung auf die gehörige Weise bekant gemacht worden.

Von Commissionswegen.

Dielmann.

Schrader.

**D**a die zur Theilung der Marken im Amt Reineberg allerquädigst verordnete unterschriebene Commissarien, die Lenniger Heide zu theilen, vorkhaben, und Terminus auf den 26. dieses Monats Septemb. zu Vernehmung der Interessenten wegen der Theilung und über ihre Gerechtfame ange-  
setzt worden ist; als wird solches öffentlich bekant gemacht, und Alle und Jede, die auf gedachter Lenniger Heide als Miteigenthümer, Hndegenossen ic. oder aus irgend einem andern Grunde berechtigt sind, hiedurch vorgeladen, bemeldeten Tages den 26. dieses Monats entweder in Person oder durch

hinlänglich Bevollmächtigte zu Lübecke auf dem Hofe des Hn. Baron v. der Reck an dem Osterthor Morgens um 8 Uhr, vor der Commission zu erscheinen, um sich in Ansehung der Theilung zu erklären und ihre Gerechtigkeiten, sie mögen im Miteigenthum Wegeshütungs- und Pfandrecht oder sonst worinn bestehen, zu Protocoll anzuzeigen, auch allenfalls mit ihren Mitberechtigten darüber zu verfahren, weshalb diejenige, welche einen Widerspruch vermuthen, sich auf rechtliche Beweismittel anzuschicken und solche zu den Acten zu bringen haben.

Gleichwie auch die, so nicht böllige Eigenthümer ihrer Höfe sind, als Erb- und Zeitpächter, Lehnmänner und Eigenbehörige für sich allein nichts beschließen können, so werden deren Grund- und Guts Herren zugleich mit vorgeladen, damit sie entweder in Person oder durch andre, die mit Vollmachten versehen sind, die nöthig erachtete Vorschläge und Erklärungen thun können und liegt besonders Pächtern ob, die Vollmachten ihrer Principalen in Zeiten zu Vermeidung alles Zeitverlustes bezubringen. Uebrigens aber haben Alle, die in dem angezeigten Termino sich nicht melden, zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, sondern durch ein abzufassendes Präclussionsurtheil auf ewig mit ihren Erinnerungen und Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Von Commissionswegen.

Diekmann.

Schrader.

**Minden.** Wir Domprobst, Dombechant, Senior und Capitulares der hohen Domstifts-Kirchen zu Minden, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach der Mindensche Bürger und Kleinschmidt Johann Warcken, ohnlängst ohne Leibes-Lehnerben verstorben; gleichwie nun dieses Lehns halber sich der Hoffkupferschmidt Herman Henrich Farcken zu Detmold an Uns und Unsers Capituli zeitigen Herrn Seniores gewendet und dessen neue Belehnung nachgesuchet hat, ohne jedoch seine Abstammung von dem letzten Vasallo, Jo-

han Warcken noch zur Zeit gehörig nachzuweisen; So heischen und laden Wir Kraft dieses, alle und jede, welche an diesen Lehn irgend ein Recht und Anspruch, besonders wegen der Lehnfolge zu haben vermaßen, daß sie sich binnen drey Monat und spätestens in Termino den 12. Dec. c. vor unser Capitulo entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte finden, ihre Legitimation und Descendenz gehörig nachweisen und überall sich gebührend zu der Lehnfolge qualificiren sollen, mit der Verwarnung, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und in Ermangelung legitimirter Erben das Lehn für eröfnet erkläret werden solle.

In Termino den 28. Sept. a. c. sol vor der Königl. Marken-Theilungs-Commission derer Gemeinheiten des Amts Hauberge die von Hochpreißl. Regierung approbirte Präclussions-Sentenz wegen derer nicht angegebenen Gerechtsame auf die Gemeinheiten zu Meiffen, Nesen und Kerbeck auch des Costeder Angers verfahren werden, weshalb denn alle und jede Interessenten in der Behausung des Commissarii hiemit vorgeladen werden.

Laue.

**Gericht Beck.** Alle diejenige welche an dem freyen Dpfenschen Colonat zu Löhne sub Nro. 34. oder dessen vorigen Besitzer ex quocunque capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit in vim triplicis verabladet, sich in Termino den 26. Oct. c. an der Gerichtsstube zu Beck entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigt zu melden, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Präntensionen von dem zum Concurs gerathenen Dpfenschen Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Amt Enger.** Sämtliche Creditores, welche an den in Spenge fallit gewordenen Commercianten Jobst Heinrich Fischer sine Afting Spruch und Forderung haben, werden hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verablabet, ihre Forderungen in Terminis den 2. Oct. 6. Nov. auch II. Dec. c. an der Engerschen Amtsstube anzugeben, und sie vor Ablauf des letzten Termini gehörig in Richtigkeit zu bringen. Zugleich werden hierdurch alle und jede welche dem gedachten Jobst Henr. Fischer oder Afting etwas schuldig geworden, oder von demselben Pfänder in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung u. Verlust ihres Pfandrechts respectibe gewarnt und angewiesen, ihre Debita dem Fischer nicht zu bezahlen, vielmehr solche sowohl, als das etwanige Pfandrecht am Amte anzuzeigen.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß das der Wittwen Fresen zugehörige am Poosse sub Nro. 90 allhier belegene Wohnhaus und weil in letztern Verkaufstermino nicht annehmlich darauf geboten worden, an derweit subhastret werden soll. In diesem Hause, welches massiv und 3 Stagen hoch ist, befinden sich, 3 Stuben, wovon eine tapeziret ist, 3 Kammern 1 Saal, ein Keller und 3 Bodens, es gehört dazu der Hudethail sub Nro. 8 vor dem Beserthore 3 Morgen groß, und geht davon nebst den übrigen bürgerlichen Lasten 1 Rlr. 6 Gr. Kirchengeld u. zufolge des davon angefertigten Anschlages ist solches Haus zu 1837 Rthlr. 1 Gr. in Golde taxiret. Wir citiren daher durch dieses Proclama alle Kaufliebhaber in Termino den 24. Octobr. a. c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Geboth der Zuschlag geschehen, und

nachher niemand weiter dagegen gehdret werden soll.

**Amt Limberg.** Nachdem von Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer befohlen worden: daß die vacante Riepen genant Bekemeyers Herrenfreye Stette sub Nro. 53 Bauerschaft Biringhausen, wozu ein alt verfallen Wohnhaus von 4 Fach, zwey Gartens, ein Bergtheil von 8 Scheffelsath, 2 Kirchenstände, und Begräbniße gehörig, welches alles auf 51 Thlr. gerichtlich gewürdiget worden, subhastret, und an den Meistbietenden verkauft werden soll, und zu dem Ende Terminus Licitationis auf den 1. Octob. a. c. anberahmet worden; so können sich die lusttragende Käufer in Termino, am Amte melden, darauf annehmlich biethen und der Adjudication, in bisheriger Herrenfreyer Qualität gewärtigen. Imgleichen werden diejenige, welche an gedachter Riepen Stette Anspruch und Forderung haben, hiemit citiret und abgeladen, daß sie am besagten Tage am Amte erscheinen, und ihre Forderungen cum Justificatoriis sub Pöna perpetui Silentii ad Protocollum übergeben sollen.

Demnach der Colonus Jobst Friederich Mienhüser hiesigem Königlichem Amte vorgestellet, gestalt er gesonnen von seiner sub Nro. 23 Bauerschaft Muccum belegener freien: Stette nachstehende Pertinenzien, neml. 1) Drey Stück Landes 5 Echl. Sath Sparenb. Maas haltend, auf der Zitterbrede oder Kreenhorst belegen, so zehntbar. 2) Ein Stück Landes 3 Echl. 1 Becher auf dem Brinke belegen, gleichfalls zehntbar. 3) Ein Stück Landes 1 Echl. ein halber Becher im Nordfelde vor dem Lünshecke, so zehntfrey. 4) Zwey und ein halb Echl. Sath Wiesewachs im Bdding Sündern, so adelich frey, aus freyer Hand, jedoch gerichtlich zu verkaufen, hiezu auch allergnädigsten Consens von Hochpreißlicher Krieges- und Domainen-Kammer beygebracht, mit angefügten Suchen numero Terminum Licita-

tionis anzubezielen, diesem Petito auch defes-  
rirtet, und zum öffentlichen Verkauf dieser  
Pertinenzien Terminus auf Donnerstag den  
26. Septemb. anberahmet worden; so wird  
solches hiemit öffentlich bekant gemacht,  
und können sich die Lusttragende Käufer,  
in besagter Tagefahrt des Morgens um 9  
Uhr an hiesiger Amts- und Gerichtsstube  
einfinden, darauf bieten und des Zuschla-  
ges dem Bestinden nach gewärtigen.

### Umt Reineberg.

Demnach in denen dreyn zum feilen Ver-  
kauf des in der Bauerschaft Quernheim  
sub Nr. 20. belegenen freyen Kuckamp-  
schen Colonats, bestehend aus einem Wohn-  
hause, 5 Morgen 25 Rut. Saat und 52  
R. 3 F. Gartenland, von Gerichtswegen an-  
bezielt gewesenem Terminis kein annemli-  
cher Bot geschehen; Als wird gedachtes Co-  
lonat nach eingegangener Erklärung derer  
Creditoren mit dem reinen Taxato der  
617 Rthl. 12 Ggr. zum viertenmahl sub-  
hastirtet und Terminus zur Versteigerung  
auf den 10. Oct. c. festgesetzt, wozu Kauf-  
lustige mit dem Bedeuten vorgeladen wer-  
den, daß nach Ablauf dieses Terminis keiner  
weiter gehdret und das Colonat dem Meist-  
bietenden zugeschlagen werden solle.

### Umt Enger.

Nachdem wider  
den Commerciauten Jobst Fischer in Spen-  
ge Concurfus Creditorum und zugleich  
subhastatio immobilis erkant; so wird  
dessen sub Nro. 35. zu Spenge belegenes  
Wohnhaus, mit Zubehdr., so inßgesamt  
deductis deducendis, auf 615 Rthl. taxir-  
ret, hiedurch öffentlich feil geboten, Ter-  
mini subhastationis auf den 2. Oct. 6 Nov.  
auch den 11. Dec. c. jedesmal, an der En-  
gerischen Amtsstube bezielet, und dabei Kauf-  
lustige, mit der Versicherung verabladet,  
daß in ultimo Termino, dem Bestbietenden  
der Zuschlag geschehen solle.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Ein Hochw. Domca-  
pitul ist gewillet, folgende Gärten als:

1) Ein Garten vor dem neuen Thore bis-  
seits dem Schlagbaum so bisher der Tischler  
Mstr. Sassenberg in Pacht gehabt. 2) Ein  
Garte vor dem Simeons Thore welchen der  
Polizeydiener Babet. 3) Ein auffer dem  
Martens Thore nahe bey dem von Derenthals-  
schen belegenen Garten, so bisher der Gelb-  
gießer Fischer, 4) Zwey Gärten aufferm  
Fischerthore nahe am Bröhle so bisher Klop  
und Kleine, 5) Eine kleine Wiese nahe am  
Schirholze so bis jetzt der Camerar. Verrot  
in Miethe gehabt, welche diesen Michaeli  
Pachtloß geworden, anderweit auf 4 Jahre  
mehrestbietend zu verpachten. Es können  
dahero Pachtlustige sich in Termino den  
2. Dec. c. Morgens 10 Uhr auf dem Dom-  
Capitular Hause einfinden.

### IV Avertissement.

### Minden.

Denen Interessent-  
ten der Mindenschen Wittwenpflegegefell-  
schaft wird bekant gemacht, daß zu He-  
bung der Quartal-Beitrags-Gelder in des  
Hn. Criminalrath Willenbecks Hause der 3te  
Oct. c. bestimmt seye.

Es wird hiedurch jedermänniglich bekant  
gemacht, daß der Camerar. Verrot  
die Berechnung des großen Reventers frey-  
willig entsaget habe, u. dagegen dieses Regis-  
ster den Domcapitular-Rentmeister Brügge-  
mann übertragen worden sey; daher denn alle  
und jede Domcapitularische Eigenbehörige  
und Zinspflichtige, auch Zehntpächter hie-  
mit angewiesen werden, ihre Pächte und  
Zinspflichten an niemanden anders, als  
an denselben abzuliefern; mit der Ver-  
warnung, daß die Quitungen anderer Aus-  
steller nicht angenommen und vergütet wer-  
den sollen. Da auch gedachtem Rentmeis-  
ter die Erhebung dererzujigen Gefälle, so  
zur Großvogtey eines Hochw. Domca-  
pituls gehören, anvertrauet worden; so  
werden alle diejenigen, so zur Großvogtey-  
lichen Rente etwas abzugeben haben, eben-  
fals hiedurch sub pōna dupli angewiesen,  
solches nicht anders als gegen Quitung des-  
selben abzuliefern.